

Informationen zur Versorgung schwerhöriger Patienten mit Hörgeräten (Kinder)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Hörgeräteversorgung bei Säuglingen, Kleinkindern und Kindern (QS-Vereinbarung Hörgeräteversorgung Kinder) vom 18.06.2012 in der Fassung vom 1.04.2019:

http://www.kbv.de/media/sp/Hoergeraeteversorgung_Kinder.pdf

Fachliche Teilnahmevoraussetzungen:

- ◆ Diese Leistungen können nur von folgenden Facharztgruppen durchgeführt werden:
 - FÄ für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
 - FÄ für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen
 - FÄ für Phoniatrie und Pädaudiologie
- ◆ Nachweis über 50 elektrische Reaktionsaudiometrien (ERA) im Kindesalter
- ◆ Nachweis über 50 Hörschwellenbestimmungen mit altersbezogenen reaktions-, verhaltens- und spielaudiometrischen Verfahren
- ◆ Nachweis über 25 Kindersprachtests entsprechend dem Sprachentwicklungsalter
- ◆ Nachweis über die selbständige Indikationsstellung, Anpassung und Überprüfung von Hörgeräten einschließlich Gebrauchsschulung im Kindesalter innerhalb der letzten 5 Jahre unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes
- ◆ Bescheinigung über den Erwerb theoretischer Kenntnisse in der Diagnostik, Therapie und Versorgung von Hörstörungen insbesondere bei Kindern sowie Kenntnisse über die aktuelle Hörgerätetechnik in Bezug auf die audiologischen Befunde durch die Erlangung von 10 Fortbildungspunkten innerhalb von 2 Jahren vor Antragstellung

Weitere Voraussetzungen (z. B. räumlich, technisch, apparativ):

- ◆ Schallreduzierter Raum (Störschallpegel kleiner 40 dB) zur Durchführung von Ton- und Sprachaudiometrien im freien Schallfeld
- ◆ Kinderaudiometrieanlage mit einer Mindestausstattung von fünf Audiometrielautsprechern mit Störschalllautsprecher(n) entsprechend DIN EN 60645, mindestens Klasse 2 (im Halbkreis angeordnet, 0 Grad, 45 Grad, 90 Grad, Mindestausgangsleistung 90 dB) passiv sprachsimulierendes Rauschen, Mindestabstand der Lautsprecher vom Patienten 1m, Konditionierungsleuchten für jeden Richtungs-lautsprecher oder Bilddarbietung rechts und links, zweikanaliges Audiometer mit schmalbandigem frequenzspezifischem Prüfgeräusch sowie mindestens einer Powerbox mit einer Ausgangsleistung von mindestens 100 dB aktiv voraus
- ◆ Zweikanalige BERA für die Untersuchung(en) mittels elektrischer Reaktionsaudiometrie
- ◆ Testmaterial für Sprachaudiometrie gemäß des Sprachentwicklungsalters (z.B. Mainzer, Oldenburger Kindersatztest, Göttinger Kindersprachtest) entsprechend DIN ISO 8253-3
- ◆ Binokulares Ohrmikroskop
- ◆ Möglichkeit zur Impedanzmessung (Tympanometrie und Stapediusreflexmessung)

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch eine Selbsterklärung auf dem Antragsformular erbracht

Zusätzliche Hinweise:

- ◆ rückwirkende Genehmigung nicht möglich
- ◆ Verpflichtung zur elektronischen Dokumentation
- ◆ mind. 1-mal jährlich ein durchgeführte messtechnische Kontrolle der eingesetzten Untersuchungsgeräte und Instrumentarien
- ◆ Auflage zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung:
Erwerb von 7 Fortbildungspunkten innerhalb von 2 Jahren über theoretische Kenntnisse in der Diagnostik, Therapie und Versorgung von Hörstörungen insbesondere bei Kindern sowie Kenntnisse über die jeweils aktuelle Hörgerätetechnik in Bezug auf die audiologischen Befunde

Abrechnungsmöglichkeiten:

EBM-GNR 20338, 20339, 20340, 20377, 20378 ⇒ Fachärzte für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
EBM-GNR 20338, 20339, 20340, 20377, 20378 ⇒ Fachärzte für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen / Phoniatrie/Pädaudiologie

Antragsstellung

Das Antragsformular ist auf der Homepage eingestellt:

http://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/praxis/qualitaet/genehmigungspflichtige%20leistungen/hoergeraeteversorgung/hoergeraeteversorgung_-_antrag_fuer_kinder.pdf

Kontaktmöglichkeiten:

Fax: 0331 – 2309 383
Mail: qs@kvbb.de
Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
UB 4 / Fachbereich Qualitätssicherung
Pappelallee 5
14469 Potsdam